

Maße bewusst ist, als Petersens jüngere Publikation. Dass schon 1848/49 die Ideen von 1789 nicht mehr alleiniges Leitbild der liberalen Gruppierungen waren, lässt sich leicht greifbarer Literatur entnehmen. So haben Siemann³ und Kühne⁴ die Prägung von Mitgliedern der Paulskirche durch die Ideen der historischen Rechtsschule untersucht. Die Grundrechtserklärung der Paulskirche hat Kühne mit französischen Menschenrechtserklärungen verglichen und die stärkere korporatistische Prägung der deutschen Deklaration festgestellt⁵. Steinmetz beschreibt wiederum den Wandel der politischen Sprache während der Revolution von 1848/49, weg vom naturrechtlichen, individualistischen Tenor der Ideen von 1789 hin zur stärkeren Betonung des guten alten Rechts.⁶ Vor dem Hintergrund eines differenzierten Liberalismusbildes, das die historische Wandlung des deutschen Liberalismus berücksichtigt, wirkt die Dichotomie von individualistisch-liberalen und korporatistisch-konservativem Freiheitsverständnis weniger streng; vor allem wäre die Tafel der Kategorien durch diejenige der Nation zu ergänzen, deren Bedeutung für das liberale Freiheitsverständnis unterbelichtet bleibt. Die Arbeit von Petersen ist somit ein wichtiger Baustein zu einer Geschichte der Freiheit in Deutschland. Die Verortung des konservativen Katholizismus innerhalb dieser Geschichte bleibt allerdings – in Bezug auf seine Kontrahenten – noch einmal zu überdenken.

Alexander J. Schwitanski

Vergangenheit und Zukunft des Arbeitskampfes

Michael Kittner: Arbeitskampf. Geschichte – Recht – Gegenwart. München: C. H. Beck, 2005, 783 S., 39,90 €.

Peter Renneberg: Die Arbeitskämpfe von morgen? Arbeitsbedingungen und Konflikte im Dienstleistungsbereich. Hamburg: VSA-Verlag, 2005, 301 S., 18 €.

Anzuzeigen sind zwei Bücher, deren Thematik der Arbeitskampf ist. Sie gehen ihr Thema indessen geradezu janusköpfig an. Das eine, die akribische Fleißarbeit eines Emeritus, schaut in die Vergangenheit, das andere, die Qualifikationsarbeit eines jungen Wissenschaftlers, blickt in die Zukunft:

- 3 Wolfram Siemann: Parteibildung 1848/49 als „Kampf ums Recht“. Zum Problem von „Liberalismus“ und „Konservatismus“ in der Paulskirche, in: *Der Staat* 18 (1979), S. 199–227.
- 4 Jörg-Detlef Kühne: Die Revolution von 1848/49 als Umbruch für Recht und Juristen, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 18 (1996), S. 248–259.
- 5 Jörg-Detlef Kühne: Die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung im Rechtsvergleich mit den Vereinigten Staaten und Deutschland, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* NF 39 (1990), S. 1–53.
- 6 Willibald Steinmetz: „Sprechen ist eine Tat bei euch.“ Die Wörter und das Handeln in der Revolution von 1848, in: *Europa 1848. Revolution und Reform*, hrsg. v. Dieter Dowe, Heinz-Gerhard Haupt, et al., Bonn 1998, S. 1089–1138.

Es ist schon überraschend, dass die erste umfassende Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland nicht von einem Historiker, sondern einem Juristen vorgelegt wird. Ihr Verfasser ist der Kasseler Emeritus für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht, Michael Kittner, der freilich, und dies erklärt die Affinität zum Thema, neben seiner Hochschullehrertätigkeit fast ein Vierteljahrhundert lang der streikfreudigsten Gewerkschaft der Bundesrepublik, der IG Metall, als Justitiar zur Seite stand. Die Provenienz des Autors erklärt überdies, warum dieser erstmalige Gesamtüberblick sich nicht allein mit Ursachen, Formen und Eigenarten des Arbeitskampfes beschäftigt, sondern zugleich eine rechtshistorische Erörterung des Koalitions- und Arbeitskampfrechts seit dem ausgehenden Mittelalter einschließt.

In der wenig elaborierten Einleitung definiert Kittner, mit Bezug auf Adam Smith, seinen Gegenstand als „Verteilungskonflikt“ und „Nullsummenspiel zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ (S. 1). Dass er sich mit dieser theoretischen Vorentscheidung den Blick nicht nur auf die Arbeitskämpfe der Handwerksgesellen, sondern auch auf die in der kapitalistischen Epoche verengt, wird uns noch beschäftigen.

Vorangestellt ist der umfangreichen Arbeit ein Prolog über den historisch ältesten Streik (1155 v. Chr. in Alt-Ägypten). Mit ihm forderten die thebanischen Nekropolenarbeiter nicht ohne Erfolg die ihnen vorenthaltenen Getreide-Deputate ein. Wenn man sich nicht mit dem generellen Hinweis, dass jeder Streik der Organisation bedarf, zufrieden geben will, haben wir es hier eher mit einem geschichtlichen Kuriosum als mit einem die beiden ungleichen Hauptteile des Buches aufschließenden Exempel zu tun. Der erste Teil befasst sich auf gut 100 Seiten mit Arbeitskämpfen zur Zeit der „Zunftverfassung“, während der zweite Teil, der die schlichte Überschrift „Kapitalismus“ trägt, auf etwa 600 Seiten die Arbeitskämpfe und das Arbeitskampfrecht der letzten zweihundert Jahre abhandelt.

Sozialhistorisch umstrittenes Terrain betritt der Autor im ersten Teil. Die sich über mehrere hundert Jahre – vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit – erstreckende Darstellung ist ein Patchwork, das natürlich auch der lückenhaften Quellenlage und der territorialen Zerstückelung Deutschlands geschuldet ist.¹ Kontrovers ist Kittners These, die Existenz freier Arbeitsmärkte sei bereits für das späte Mittelalter nachweisbar, während doch die altingesessenen Historiker der Arbeiterbewegung (von Kocka bis Tenfelde und Volkmann) erst mit dem Aufkommen der Lohnarbeiterklasse im 19. Jahrhundert von freien Arbeitsmärkten *sans phrase* sprechen wollen. Zwar finden wir auch in der mehrbändigen „Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts“ des französischen Sozialhistorikers Fernand Braudel den Nachweis von Arbeitsmärkten und Lohnarbeit bereits für das 13. Jahrhundert. Freilich spricht Braudel in diesem Zusammenhang von Gesinde, Tagelöhnern und Bergleuten. Kittner meint hingegen vornehmlich die Handwerksgesellen, deren Arbeitsmarkt ein hochregulierter war. Blieb einem Handwerksgesellen doch nur die Wahl, entweder die von der Zunft

1 Kittner stützt sich hierbei weitgehend auf die Pionierarbeiten Wilfried Reinighaus' über die mittelalterlichen Gesellenvereinigungen (Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981; Die Gesellenvereinigungen am Ausgang des Alten Reiches. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozialdisziplinierung, in: Ulrich Engelhardt (Hg.): Handwerker in der Industrialisierung, Stuttgart 1984, S. 219–241).

festgelegten Bedingungen hinzunehmen oder ein für ihn unehrenhaftes („unterzünftiges“) Arbeitsverhältnis einzugehen.

Die Handwerksgesellen sind noch keine modernen Lohnarbeiter (sie arbeiten weitgehend mit ihrem eigenen Werkzeug, leben größtenteils bei ihren Meistern in „Kost und Logis“, verstehen ihren Gesellenstatus als Durchgangsstadium zum Meister), aber immerhin – und das haben sie mit den Lohnarbeitern gemein – handeln sie mit dem Meister einen Vertrag über die Anstellung (freilich zu den üblichen, von der Zunft festgelegten Konditionen) aus, den sie auch wieder aufkündigen können. Dies Gemeinsame jedoch verengt freilich den Blick des Autors auf die Ursachen der zahlreichen Arbeitskämpfe der Gesellen, die sich keineswegs auf lohn- und arbeitspolitische Fragen reduzieren lassen. Wie selbst Kittner an vielen der von ihm dokumentierten Konfliktfälle aufzeigt, folgen die Arbeitskämpfe der Gesellen einer anderen sozialen Logik als die Streiks von Lohnarbeitern. Es handelt sich eben nicht primär um „Verteilungskämpfe“ aus ökonomischem Kalkül, wie in der Einleitung behauptet, sondern um Forderungen, die zumeist eingebettet sind in einem normativen Kosmos der „Handwerkerehre“, die auf gutes Recht, alte Sitte, geltende Ehrvorstellungen pocht. Als „symbolisches Kapital der Ehre“ hat, in gut Bourdieuscher Terminologie, eine instruktive Analyse aus den frühen achtziger Jahren diesen Komplex apostrophiert.²

Gleichwohl erschließt sich dem differenzierten Blick auf die freien Reichsstädte einerseits sowie auf die Territorialstaaten und das Reich andererseits ein facettenreiches Bild der spezifischen Antworten, mit denen die verschiedenen politischen Einheiten auf das ihnen gemeinsame Problem der Gesellenvereinigungen und ihren Formen sozialen Protests antworteten. Zwar war den Gesellen der Zusammenschluss zu Bruderschaften mit karitativen Aufgaben und interner Gerichtsbarkeit, meist unter Aufsicht eines Zunftmeisters, generell erlaubt, die von ihnen betriebene Arbeitsvermittlung (das „Zuschicken“ wandernder Gesellen) war allenfalls geduldet; eindeutig unter Strafe gestellt waren hingegen „konspirative“ Aktivitäten wie „Verruf“ und Boykott bestreikter Meister. Kittner schildert und begründet recht anschaulich, dass die Arbeitskämpfungsfähigkeit der Gesellen auf der Trias von Wandern, Schenken (Zehrgeld) und Zuschicken beruhte. Wegen ihrer territorial begrenzten Exekutionsgewalt galten Reichsstädte als „Eldorado der Gesellen“, weil außerhalb der städtischen Mauern weder Zunftmeister noch Ratsherren Sanktionen gegen aufmüpfige Gesellen verhängen konnten. Der typische Ablauf eines Gesellenstreiks war der folgende: „konspirative Vorbereitung, Arbeitsniederlegung und Auszug aus der Stadt unter Mitnahme der Gesellenlade (...) und teils mit ‚klingendem Spiel‘ und öffentlichen Umzügen, wobei die demonstrativen Exodus-Elemente sowohl der Stärkung der Gruppenkohärenz als auch der Beeindruckung der Öffentlichkeit dienten“ (S. 122). Städtebünden und stadtübergreifenden Handwerkerbünden waren nur bedingte Erfolge bei ihren wiederholten Versuchen beschieden, die Gesellen unter ihre Sanktionsgewalt zu bringen. Erst mit der 1731 beschlossenen Reichszunftordnung wurden nach jahrhundertelangen Bemühungen „Handwerksmissbräuche“, insbesondere Streiks, auf der Reichsebene unter drakonische Strafen gestellt.

2 Andreas Grieflinger: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Berlin/Wien 1981.

Dass die Geschichte ebenso wenig Sprünge macht wie die Natur, demonstriert Kittner im zweiten Teil an der Entwicklung des kapitalistischen Lohnarbeitsverhältnisses, das sich in einer *longue durée* (etwa 1750 bis 1850) zunächst parallel zum zünftigen Handwerk herausbildete und dieses allmählich verdrängte. Ausgiebig kommt hierbei das rechtshistorische Interesse des Autors an Fragen der Koalitionsfreiheit und des zugehörigen Streikrechts zum Zuge. Nicht nur seitenlange Erörterungen von Gerichtsverfahren und –entscheidungen begleiten die Darlegung des realen Arbeitskampfgeschehens in deutschen Manufakturen und Fabriken, auch der französischen und britischen Rechtsentwicklung vom Koalitionsverbot bis zur Anerkennung der Gewerkschaften werden gesonderte Kapitel gewidmet. Es besteht kein Zweifel: ein detailversessener Experte schreibt hier die wechselvolle Geschichte des Arbeitsrechts in seiner Verwobenheit mit der Entstehung und Entwicklung der Lohnarbeiterklasse und ihrer Kämpfe um Lohn und Emanzipation.

Beim Gang durch die deutsche Historie werden, im Kontext der wechselvollen Streik- und Konfliktgeschichte, die entscheidenden arbeitsrechtlichen Weichenstellungen – angefangen vom Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794), über die Stein-Hardenbergschen Reformen, die Gewerbeordnung Preußens und des Norddeutschen Bundes, bis zu den repressiven juristischen und politischen Attacken des Kaiserreiches und schließlich dem labilen Verbändekorporatismus der Weimarer Republik – ausführlich dargestellt.

Die letzten vier Kapitel befassen sich mit 50 Jahren Arbeitskampfgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, die, nach Meinung des Autors, „arbeitskampfmäßigsten der deutschen Geschichte im Kapitalismus“ (S. 648). Dazu beigetragen hat ein ausgeklügeltes Arbeitskampfrecht, das sich ausschließlich als „Richterrecht“, d. h. durch Grundsatzentscheidungen des Bundesarbeitsgerichts konstituierte und viele in anderen Ländern erlaubte Arbeitskampfformen illegalisierte (wie politische Streiks, Solidaritätsstreiks, spontane Arbeitsniederlegungen).

Die historische Erzählung wird durch insgesamt 61 separat dargestellte Konfliktfälle – auch satztechnisch – akzentuiert. Nachvollziehbar ist, dass jene Arbeitskämpfe besonders berücksichtigt werden, die zu relevanten Änderungen des Arbeitskampfrechtes und/oder des Verhältnisses der Tarifparteien zueinander führten. Weniger einsichtig ist hingegen die einseitige Zentrierung auf Arbeitskämpfe als „Tarifkonflikte“ um Lohn- und Arbeitszeitfragen. Wer die *raison d'être* des Arbeitskampfes primär im „Verteilungskampf“, d. h. dem Interessengegensatz zwischen Lohnempfängern und Lohnzahlern sieht, statt vom Konzept des „industriellen Konflikts“ mit seinen vielfältigeren Ursachen ausgeht, kann natürlich Phänomenen wie Maschinensturm, Sabotage, Leistungszurückhaltung, industrielle Aggression, Betriebsbesetzungen, Kämpfe um „job control“, gewerkschaftlich unautorisierte Arbeitsniederlegungen, Ausländerstreiks etc. nur eine marginale Rolle einräumen – und muss den längsten Arbeitskampf der IG Metall, den 16wöchigen Streik um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Schleswig-Holstein 1956/57), zum „historischen Ausnahmefall“ erklären (S. 649).

Die Tatsache, dass Arbeiter nicht schlechthin Arbeit gegen Lohn leisten, sondern sich zur Förderung fremder Interessen einem Herrschaftszusammenhang einzugliedern haben, ist eine alte soziologische Einsicht. Aber Konflikte, die sich aus organisatorischen Machtkons-

tellationen ergeben – von Marx als „Transformationsprozess“ gekaufter Arbeitskraft in geleistete Arbeit, von Max Weber als betriebliches Herrschaftsverhältnis einschlägig beschrieben – werden, ebenso wie Kämpfe um soziale Anerkennung, ausgeblendet oder systematisch heruntergespielt. Es überrascht daher nicht, dass Barrington Moores luzide Studie „Unge-rechtigkeit“ (1982) über die Kämpfe der deutschen Arbeiterbewegung 1848–1920 unberück-sichtigt bleibt. Eine tiefgründigere Erklärung von Arbeiterkämpfen als die in der Verteilungsproblematik liegende, passt halt nicht in Kittners Schema. Auch die industriesoziolo-gische Diskussion über den „Symbolcharakter des Lohnkonflikts“ (Dahrendorf) muss ihm entgangen sein. Andernfalls dürfte er nicht so unreflektiert Verteilungsfragen auf „quasi naturwüchsig artikulierte“ (S. 661) Forderungen der Mitgliedschaft zurückführen und Streikgegenstände wie die „Humanisierung der Arbeit“ (Baden-Württemberg 1973) als dem „Labor der Tariftechniker“ (S. 667) entsprungene deklarieren; in letzterem Fall sei der Streik vom einem jungen Gewerkschaftsführer (Steinkühler) zwecks Profilierung (ebd.) angezettelt worden. Auch antibürokratische Konflikte zwischen Mitgliedern und Gewerkschaftsappa-rat, wie sie in den Wellen wilder Streiks 1969 und 1973 zum Ausdruck kamen, werden zu „Nachschlags-Aktionen“ (S. 686) herunterinterpretiert.

Zweifellos ist das Buch eine verdienstvolle Gesamtdarstellung und reiche Fundgrube für Sozial- und Rechtswissenschaftler. Wer es als Kompendium der verfügbaren Daten und Informationen über Arbeitskämpfe in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert nutzen will, wird über manche Wertung und den – insbesondere in den aktuelleren Teilen angeschla-genen – Rechtfertigungsduktus des Gewerkschaftsjustitiars hinwegsehen. Aber gerade als Nachschlagewerk weist es Mängel im Umgang mit seinen zahlreichen (Sekundär-)Quellen auf. Ärgerlich ist der summarische Literaturnachweis: Bei wörtlichen Zitate werden zwar die Autoren genannt, die Titel ihrer Arbeiten muss man sich aber aus den sparsamen Anga-ben im Anhang herausuchen, was zum Ratespiel wird, wenn vom Autor mehr als ein Titel angeführt wird; ganz zu schweigen davon, dass Nachweise der genauen Fundstelle (also Seitenangaben) völlig fehlen. Wenn im 1. Kapitel mitgeteilt wird, dass „etwa 230“ Arbeits-konflikte „literarisch belegt“ (S. 22) seien, wüsste man gerne genauer, welchem der zu die-sem Kapitel etwa 15 angegebenen Titel der Quellenliteratur diese Angabe entstammt. Der Verzicht auf ein kumuliertes Literaturverzeichnis erschwert die Suche nach einschlägigen Werken. Einige Übersichten geben erschöpfend „Amtliche Statistik“ als Quelle an. Plaka-tive Kapitelüberschriften („Das Imperium schlägt zurück“) nimmt man in Kauf, ebenso wie man bei einem so umfangreichen Werk den nicht selten auftretenden Satzfehlern Tole-ranz entgegen bringt – solange man nicht über Dutzende von Seiten mit der ärgerlichen Unentschiedenheit konfrontiert wird, ob es nun *Schuhmacher*- oder *Schumacher*gesellen heißen soll.

Nur als *science fiction* ist die Zukunft mit dichten Beschreibungen zu schildern. Über alles Zukünftige, erst recht über die von Renneberg avisierten „Arbeitskämpfe von morgen“ lässt sich trefflich spekulieren. Halten wir uns am handfesteren Untertitel des Buches: „Arbeitsbedingungen und Konflikte im Dienstleistungsbereich“. Dem Dienstleistungsbereich, das wissen wir seit Jean Fourastiés fulminanter Publikation aus dem Jahr 1949 (!), gehört die Zukunft. Genau besehen haben wir es bei Rennerbergs Buch mit einer an empirischen

Daten orientierten Untersuchung über einen zukunftsweisenden Sektor zu tun, für den der Autor eine erste „Bestandsaufnahme und Bewertung“ (S. 10) vorlegt.

Als theoretischer Leitfaden dient ihm die französische Regulationstheorie mit den bekannten Versatzstücken (und Schwächen). Sie erklärt die Ablösung des fordistischen durch das postfordistische Produktionsmodell. Freilich weiß auch der Autor, dass dieses Theoriemodell weiterhin dem industriellen Paradigma verhaftet bleibt. Dies zu transzendieren, unternimmt er nach einem langen Vorlauf ab S. 69. Zunächst präsentiert er amtliche Statistiken über Arbeitskämpfe im Dienstleistungsbereich, dessen Anteil an der Gesamtstreikentwicklung zwar steigt, aber weiterhin unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt liegt. Darauf folgt die Präsentation quantitativer Daten aus einer Befragung von über 500 Betriebsräten aus dem Dienstleistungsbereich. Ihr für das Thema des Buches wichtigstes Ergebnis lautet: „Der Gegenmachtfunktion und -bedeutung der Gewerkschaften wird ein deutlicher Vorrang vor einer Ausgleichs- sowie einer Versicherungsfunktion gegeben“ (S. 94). Das Ergebnis wird indessen relativiert durch die Auswahl der Befragten: Es handelt sich um Seminarteilnehmer einer gewerkschaftsnahen Bildungseinrichtung; zwei Drittel von ihnen waren Gewerkschaftsmitglieder.

Die zweite Hälfte des Buches führt uns dann näher an den Gegenstand heran. Kapitel 6 und 7 sind einer detaillierten Analyse der Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen und Arbeitskämpfe im Informations- und Kommunikationssektor gewidmet. Neuland betritt der Autor insbesondere mit der Typologie veränderter Arbeitsbeziehungen, die er in drei Betriebs-Modelle und zwei Entwicklungspfade ausdifferenziert. Der eine Pfad, als restriktiv-heteronom charakterisiert, läuft auf einen Dienstleistungstaylorismus hinaus; Beispiele dafür sind Callcenter. Der andere Pfad, mit ambivalent-autonom gekennzeichnet, umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeiten in nachfordistischen Unternehmensformen; prototypisch hierfür sind Internetdienstleister. Gemeinsam sind beiden Entwicklungspfaden wiederum die Tendenzen zu „Vermarktlichung, Compliance und Entgrenzung“ der Arbeit. Deren Vereinnahmungs-, Zustimmungs- und Beteiligungstendenzen schaffen Vulnerabilitätszonen für die Unternehmen und – mit der „Subjektivierung der Arbeit“ – zugleich Spielräume strategischen Handelns für die Beschäftigten.

Die Erörterungen über neue Arbeitskampfformen (Kampagnen, Boykotte und virtuelle Arbeitskämpfe) zählen zu den interessantesten Teilen des Buches. Mit dem Kittnerschen Raster des Verteilungskampfes wären sie nicht zu fassen. Noch stellen sie Ausnahmen zum herkömmlichen Kanon der Arbeitskampfformen her, sie könnten aber aufgrund ihrer Kompatibilität mit den veränderten Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen an Bedeutung gewinnen. Der Autor ist sich jedenfalls sicher, dass Arbeitskämpfe – ob alter oder neuer Prägung – „immanenter Bestandteil der Arbeitsbeziehungen in der Dienstleistungsgesellschaft bleiben“ (S. 278) werden. Die Plausibilität dafür hat er auf seiner Seite. Wohl von einem Formwandel, aber keineswegs von einem „withering away“ (Dahinschwinden) des Streiks, das 1960 zwei amerikanische *Industrial Relations*-Experten prognostizierten³, kann

3 A. M. Ross/P. T. Hartman: *Changing Patterns of Industrial Conflict*, New York 1960.

auch ein halbes Jahrhundert später keine Rede sein. Das Phänomen ist, woran uns Kittner erinnert, so alt wie die auf abhängiger Arbeit basierende menschliche Zivilisation.

Walther Müller-Jentsch

Herausforderung für die politische Kultur der Demokratie

Peter Hurrelbrink: Der 8. Mai 1945 – Befreiung durch Erinnerung. Ein Gedenktag und seine Bedeutung für das politisch-kulturelle Selbstverständnis in Deutschland. Mit einem Vorwort von Gesine Schwan. Bonn (Verlag J.H.W. Dietz) 2005, 411 S., kart., 24.00 €.

Der Autor, Leiter der OnlineAkademie der Friedrich-Ebert-Stiftung, hat ein Buch – seine überarbeitete Dissertation am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin – vorgelegt, in dem sich fokussiert auf den 8. Mai 1945 die gesamte deutsche Nachkriegsgeschichte widerspiegelt. Mit dem 8. Mai 1945 meint der Autor nicht so sehr das kalendarische Datum des Endes des Zweiten Weltkriegs in Europa, der 8. Mai 1945 steht viel mehr „für ein symbolisch hoch aufgeladenes und mehrdimensionales Bedeutungsfeld“ (S. 13). Als Quellen für den empirischen Teil seiner Untersuchung benutzt er staatlich-offizielle Stellungnahmen – d. h. die Reden öffentlicher Repräsentanten (Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundestagspräsidenten, SED-Generalsekretäre). Begleitend ausgewertet und damit den historischen Kontext erschließend werden die politischen und publizistischen Debatten und auch individuelle Zeitzeugenschaft dokumentiert. Der Ausgangspunkt für seine Analysen ist die zutreffende Feststellung, dass das heutige Interesse nicht mehr direkt auf die Jahre 1933–1945 zielt, sondern darauf, „wie dieser Teil der deutschen Geschichte rezipiert, interpretiert und in das kollektive Gedächtnis inkorporiert worden ist. Die Erinnerung an den Nationalsozialismus und den Völkermord an den Juden verschränkt sich immer mehr mit der Erinnerung an diese Erinnerungsarbeit“ (S. 17).

Den Anfang setzte Theodor Heuß 1949 mit seiner Feststellung, dass der 8. Mai die zugleich tragischste und fragwürdigste Paradoxie unserer Geschichte gewesen sei: „weil wir erlöst und vernichtet in einem gewesen sind“. (S. 63) In den 50er Jahren war dann das Hauptinteresse darauf gerichtet, den emotionalen Antikommunismus als Abwehrstrategie gegen eigene kritische Erinnerungsleistungen zu nutzen. Die knappe treffende Bemerkung des Herausgebers der Frankfurter Rundschau, Karl Gerold, im Jahre 1955 hatte Seltenheitswert: „Dass dieser Hitler und seine Ergebnisse bei uns möglich waren – das ist die w i r k l i c h e nationale Katastrophe“ (S. 86).

Der Autor kann nüchtern belegen, dass Bundeskanzler Helmut Kohl in stärkerem Maße als alle anderen Bundeskanzler auf die deutsche Vergangenheit eingegangen ist, nicht nur auf den Krieg, sondern auch auf den Nationalsozialismus und seine Verbrechen. Aber es verwundert nicht, wenn Hurrelbrink feststellt, dass die Fragen nach Haftung und Verantwortung von Kohl fast ohne jede Konkretisierung blieben (S. 189). Rita Süßmuth und Bernhard Vogel haben da Bedeutenderes ausgesagt. Zentral stellt sich dann die Frage, warum die Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1985 so viel Resonanz bekam – Hurrelbrink